

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 87 HP

DEZEMBER 2015

Themen dieser Ausgabe:

1. Pflege: Der Bundestag beschließt das Pflegestärkungsgesetz II
 2. Gesundheit: Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung
 3. Gesundheit: Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der GKV
 4. Pflichtleistung der GKV: Schutzimpfungen
 5. Vermieter müssen neuen Mietern eine Einzugsbestätigung schreiben
 6. So viel Unterhalt steht den Eltern zu
 7. So viel Unterhalt steht einem Heimbewohner zu
 8. Alterseinkünftegesetz
 9. Wechselrecht bei der Krankenkasse
 10. Versichert im Ehrenamt?
-

1. Pflege: Der Bundestag beschließt das Pflegestärkungsgesetz II

Der Deutsche Bundestag hat am 13.11.2015 das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) beschlossen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Die Soziale Pflegeversicherung wird somit auf eine neue Grundlage gestellt.

- Alle Pflegebedürftigen erhalten unabhängig davon, ob sie an körperlichen Beschwerden oder an einer Demenz erkrankt sind, einen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen.
- Mehr Hilfe für Pflegebedürftige, eine bessere Absicherung der pflegenden Angehörigen und mehr Zeit für die Pflegekräfte.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren werden zum 1. Januar 2017 wirksam. Die Selbstverwaltung in der Pflege hat damit mehr als ein Jahr Zeit die Umstellung auf die fünf neuen Pflegegrade und die neuen Leistungsbeträge in der Praxis vorzubereiten, so dass die neuen Leistungen den 2,7 Millionen Pflegebedürftigen ab 2017 zugutekommen.

Wichtige Verbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen treten bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Weitere Informationen unter:

www.bundesgesundheitsministerium.de sowie
www.pflegestaerkungsgesetz.de

2. Gesundheit: Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung

Mit Zustimmung von Union, SPD und den Grünen hat der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland beschlossen.

Schwerkranken Menschen Hilfe im Sterben zu bieten ist ein Gebot der Menschlichkeit. Dazu gehört jegliche medizinische, pflegerische, psychologische und seelsorgliche Hilfe, die einen Menschen in der letzten Lebensphase begleitet.

Durch das Gesetz wird überall dort die Hospiz- und Palliativversorgung gestärkt, wo Menschen ihre letzte Lebensphase verbringen. Verbessert wird auch die Beratung und Information, damit Hilfsangebote besser bekannt werden.

Das Gesetz enthält vielfältige Maßnahmen zur Förderung des flächendeckenden Ausbaus der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland.

Weitere Informationen unter:

<http://bpaq.de/hospiz-palliativversorgung>

(BPAq – Presse- und Informationsamt der Bundesregierung)

3. Gesundheit: Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der GKV

Der durchschnittliche Zusatzgesundheitsbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für das Jahr 2016 wurde am 30. Oktober 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Aus der Differenz der prognostizierten Einnahmen und Ausgaben der GKV im kommenden Jahr (rund 14 Milliarden Euro ohne Berücksichtigung von Finanz-Reserven) ergibt sich ein durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in Höhe von 1,1 Prozent, der um 0,2 Prozent moderat höher liegt als im laufenden Jahr.

Angesichts unserer älter werdenden Gesellschaft und des medizinischen Fortschritts muss mit steigenden Gesundheitskosten gerechnet, zugleich aber auch die Beitragsentwicklung in Schach gehalten werden.

Bei allen bestehenden und folgenden Gesetzesvorhaben geht es immer darum Patientinnen und Patienten auch in Zukunft Spitzenmedizin und gute Pflege zur Verfügung zu stellen und das Gesundheitswesen nachhaltig finanzierbar zu gestalten.

Die derzeit 123 Krankenkassen verfügen insgesamt über Finanz-Reserven von rund 15 Milliarden Euro, die sich unterschiedlich auf die einzelnen Versicherungsträger verteilen.

Weitere Informationen unter:

<http://bpaq.de/PQIK>

4. Pflichtleistung der GKV: Schutzimpfungen

Schutzimpfungen weisen nur äußerst selten Nebenwirkungen auf und zählen zu den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung – die Krankenkasse übernimmt jede Immunisierung, die die **Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut** empfiehlt.

Impfungen gehören zu den größten Errungenschaften der Medizin. Sie vermeiden Infektionskrankheiten, indem sie den Einzelnen immunisieren und damit auch die weitere Ausbreitung der Erreger stoppen.

Leider macht nicht jeder vom Angebot Gebrauch! Hinreichend Impflücken sind in Deutschland zu erkennen.

Hier setzt das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen des Präventionsgesetzes mit verschiedenen Maßnahmen an.

Weitere Informationen unter:

<http://bpaq.de/Fokus-impfen>

5. Vermieter müssen neuen Mietern eine Einzugsbestätigung schreiben

Das Wichtigste in Kürze:

- Seit 1. November 2015 gibt es ein neues einheitliches BUNDESMELDEGESETZ.
- Mieter müssen sich innerhalb von zwei Wochen beim Einwohnermeldeamt anmelden. Der Personalausweis und auch seit 1. November 2015 eine Bescheinigung über den Einzug, den der Vermieter ausstellen muss, müssen vorgelegt werden.
- Vermieter können hierfür ein Muster der Meldebehörde verwenden, die sogenannte **Wohnungsgeberbescheinigung**.
- Wohnungswechselnde müssen sich innerhalb Deutschlands nicht extra abmelden.
- Beim Wohnungswechsel ins Ausland oder bei Aufgabe eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes muss dieses der Einwohnermeldebehörde mitgeteilt werden.
- **ACHTUNG:** Bei nicht rechtzeitiger Vorlage (zwei Wochen) der Bescheinigung riskiert man ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro.

Die Einzugsbestätigung muss der Wohnungsgeber erteilen, in der Regel der Vermieter. Eine Hausverwaltung kann aber auch damit beauftragt werden.

Angaben, die aus der Bescheinigung hervorgehen müssen:

- Einzugsdatum
- Namen und Anschriften des Wohnungsgebers und des Eigentümers (falls nicht identisch wie etwa bei der Untermiete)
- Namen der Meldepflichtigen
- Wohnungsadresse

Die Bescheinigung kann der Vermieter per Post oder elektronisch erteilen, entweder an den Mieter oder direkt an die Behörde, was sinnvoll erscheint. Die Zweiwochenfrist ist einzuhalten. Das Muster für die Bescheinigung ist in der

Anlage 2 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) zu finden.

Weitere Informationen unter:

<http://www.finanztip.de/meldegesetz/print.html>

6. So viel Unterhalt steht den Eltern zu

Wie viel Elternunterhalt gezahlt werden muss, hängt gemäß § 1610 BGB nicht vom Einkommen des Elternteils ab, als er noch erwerbstätig war, sondern von den aktuellen finanziellen Verhältnissen. Das gilt auch dann, wenn sich das Einkommen durch den Tod eines Ehegatten verringert hat.

Die untere Grenze für einen angemessenen Lebensbedarf ist zumeist das Existenzminimum (BGH-Urteil vom 21.11.2012 – XII ZR 150/10). Die Kosten für die Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten (Warmmiete) sind in Höhe von 320 € in diesem Betrag enthalten, nicht hingegen die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Quelle: Finanztip

7. So viel Unterhalt steht einem Heimbewohner zu

Ein in einem Pflegeheim untergebrachter Elternteil hat Anspruch auf Unterhalt in Höhe der notwendigen Heimkosten zuzüglich eines Barbetrags für die Bedürfnisse des täglichen Lebens (BGH-Urteil vom 19.02.2003 Az XII ZR 67/00).

Letzterer beläuft sich nach § 27b Abs. 2 S. 2 SGB XII derzeit auf mindestens 107,73 € im Monat.

Die Summe soll die Aufwendungen für Körper- und Kleiderpflege, Zeitschriften, Schreibmaterial und den sonstigen Bedarf des täglichen Lebens decken. Häufig geht der Sozialhilfeträger zunächst in Vorleistung und holt sich das Geld dann von den Kindern zurück.

Die zuständige kommunale Behörde macht laut § 94 SGB XII den Anspruch des Heimbewohners seinen Kindern gegenüber geltend und hat auch das Recht, von diesen Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Quelle: Finanztip

8. Alterseinkünftegesetz hier: Verfassungsbeschwerden

Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat 1. Dezember 2015 drei Verfassungsbeschwerden gegen das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen.

Grund: Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar, dass er Renteneinkünfte aus verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt.

Der Text ist im Internet zu finden:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-088.html>

9. Wechselrecht bei der Krankenkasse

Im Dezember werden Millionen Bundesbürger Post von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung bekommen, wenn die Kassen ihre ZUSATZBEITRÄGE für 2016 festgelegt haben. Die größte unter ihnen, die Techniker (TK), hat bereits Beitragssteigerungen angekündigt. Wem der neue, höhere Zusatzbeitrag seiner Kasse nicht zusagt, der kann wechseln.

Den passenden Anbieter finden Sie mit dem Vergleichsportal www.krankenkasseninfo.de

Achtung:

Die preiswertere Alternative?

Der Wechsel zu einem anderen Versicherer ist aus wirtschaftlichen Gründen keine gute Idee. Der alte Anbieter behält einen großen Teil des Sparstrumpfs fürs Alter, den sie bei der Versicherung angelegt haben, die sogenannten Altersrückstellungen.

In die gesetzliche Krankenkasse wechseln wollen Sie wohl nicht oder können es auch gar nicht, denn falls Sie älter als 55 Jahre sind, ist dieser Wechsel praktisch unmöglich.

Quelle: Finanztip

10. Versichert im Ehrenamt ?

Die Antwort hierzu gab der Niedersächsische Landtag (Drucksache 17/3797) auf Grund einer kleinen Anfrage der CDU (Drucksache 17/3519).

Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingsbetreuung versichert (Unfall-, Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung)
2. Falls es keinen oder geringen Versicherungsschutz gibt: Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Ehrenamtlichen entsprechenden Schutz erhalten?
3. Falls es umfassenden Versicherungsschutz gibt: Wie gestaltet sich dieser Schutz, welche Bedingungen wie beispielsweise Anzeige- oder Meldepflichten der Ehrenamtlichen sind zu erfüllen, wie ist dabei vorzugehen?
4. Wird die Landesregierung bestehende Unklarheiten bei Kommunalverwaltungen, Verbänden und Ehrenamtlichen über Versicherungsfragen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsbetreuung beseitigen, gegebenenfalls wie?

Die Anfrage an den Niedersächsischen Landtag und deren schriftliche Beantwortung sowie weitere Informationen unter:

www.freiwilligenserver.de - Versicherung
